

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 13. Oktober

Nr. 41

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 25. September 2025

Die energicos GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 3c, 14532 Kleinmachnow beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerkes und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17139 Malchin, Basedower Straße 76, Gemarkung Malchin, Flur 28, Flurstücke 147/1, 149/8, 150/5, 151/4, 151/10 und 151/12. Das Heizwerk soll unter der Verwendung von Holzhackschnitzeln und Gehölzschnitt das benachbarte Wohngebiet mit Fernwärme versorgen.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.1 und 8.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsreich.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere durch Luftschadstoffe, Schall und Geruch, sind nicht zu erwarten. Laut der für den Standort erstellten und genehmigungsbehördlich geprüften Immissionsprognosen sowie dem schalltechnischen Gutachten wirken sich die Immissionen luftgetragener Schadstoff-

fe und der Schall der Anlage nicht schädlich auf das Schutzgut Mensch sowie Ökosysteme und Vegetation aus. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 561

Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) der Windpark Alt Bukow GmbH & Co. KG am Standort Neubukow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 26. September 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Windpark Alt Bukow GmbH & Co. KG (Burg Lichtenfels, 35104 Lichtenfels) mit Bescheid vom 19. September 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Betriebsstandort Neubukow (Gemarkung: Questin, Flur: 1, Flurstück: 23) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 1. Juli 2022 wird der Windpark Alt Bukow GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	max. Gesamthöhe über NN [m]	Schallleistungspegel $L_{e,max}^*$ [dB(A)]
1226-01	Nordex N133/4.8STE	tags: 4,800 nachts: 2,830	125,4	133,2	192,0	231,0	tags: 106,2 [Mode 0] nachts: 99,2 [Mode 11]

*der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33	Gemarkung	Flur	Flurstück
1226-01	R: 33278825 H: 5991705	Questin	1	23

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

Die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung.

Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.

- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2, 6.3 bis 6.6, 6.9 bis 6.16, 6.17, 6.18 bis 6.30, 6.31 bis 6.34, 6.35 bis 6.51, 6.52 bis 6.69, 6.70 und 6.71, 6.72 und 6.73 wird angeordnet.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1. November 2028 mit dem Bau der WEA begonnen wurde und spätestens bis zum 1. November 2030 der bestimmungsgemäße Betrieb der WEA aufgenommen worden ist.
- Die Windpark Alt Bukow GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn, also vor Beginn der Baufeldfreimachung, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **95.822,00 EUR** zu leisten. Die Bankverbindung und das Kassenzettel werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **14. Oktober 2025** bis einschließlich **27. Oktober 2025** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/ eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867544).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Landesbehördenzentrum Rostock, Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt werden und begründet werden. Zuständig ist das Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 561

Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B111 Knotenpunkt/VG 27 Krummin, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. September 2025

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 22.09.2025, Aktenzeichen: 553-13-2023-001-001, ist der Plan für den Ausbau der B 111 Knotenpunkt/VG 27 Krummin Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) festgestellt worden.

II.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten und nachrichtlich dargestellten Planunterlagen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit **vom 20.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025** in folgenden Kommunalverwaltungen und während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Amt Usedom Nord, Bauamt, Möwenstraße 1,
R. 207 in 17454 Zinnowitz während der Dienstzeiten
Montag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Amt Am Peenestrom, Fachdienst Bauverwaltung/-planung,
Burgstr. 6 in 17438 Wolgast während der Dienstzeiten

Montag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahme oder Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/beschluesse>

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG M-V.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorhaben und deren Auslegung zur Einsichtnahme entspricht diesen Vorgaben.

Die Unterlagen können gemäß UVPG über die Internetseite

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

eingesehen werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Maßnahme ist die Erneuerung des bestehenden Knotenpunktes B 111/VG 27 – Abzweig Krummin. Der zum Kreisverkehr umzubauende 4-armige Knotenpunkt befindet sich

an freier Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen. Das Planungsziel ist ein Um- und Ausbau des Knotenpunktes zu einem kleinen Kreisverkehrsplatz. Des Weiteren werden der parallel der Bundesstraße verlaufende Radweg sowie die Bushaltebuchten entsprechend der neuen Verkehrsführung angepasst, ebenso die der Kreisstraßenäste.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Das Vorhaben wird mit den Entscheidungen und Nebenbestimmungen planfestgestellt, weil die mit ihm verfolgten verkehrlichen Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen.

Auch bei der Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
– Planfeststellungsbehörde –
Blücherstraße 1, Haus 5
18055 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind

nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

gestellt und begründet werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung.

Der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
– Planfeststellungsbehörde –
Blücherstraße 1, Haus 5
18055 Rostock

und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag soll bestimmt sein.

Für das Stellen des Antrags beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- schriftlich:

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden.

- auf elektronischem Weg:

Der Antrag kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) gestellt werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und

dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 562

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 30. September 2025

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), für das Vorhaben Bau des Radweges im Zuge der B 104 zwischen den Ortschaften Cambs und Brahlstorf (Az.: 532-00000-2025/0023) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Neubau einer zur B 104 straßenparallelen Radverkehrsanlage zwischen der Einmündung der L 101 in Cambs und dem Ortseingang Brahlstorf vor. Innerhalb der Ortslagen Cambs und Brahlstorf sind bereits gemeinsame Geh- und Radwege vorhanden, sodass mit dem Vorhaben eine durchgängige Wegeverbindung zwischen den Ortschaften geschaffen werden soll. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ergibt sich nicht. Zusätzliche Neuversiegelungen erfolgen durch das Vorhaben nur geringfügig.
- Mit einer Baulänge von ca. 2.160 m und dem entsprechenden Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,21 ha, geschätzter Umfang der Neuversiegelung 0,56 ha, geschätzter Umfang der Erdarbeiten 2.662 m³) ist das Vorhaben nicht geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund des Vorhabens ergeben sich geringe visuelle Veränderungen. Im anthropogen vorgeprägten Bereich ist die Fällung von zwölf Straßenbäumen, davon zwei nach § 19 NatSchAG M-V und einem nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baum vorgesehen. Weiterhin ist für die Neuanlage des Radweges die Umwandlung und Rodung von 0,12 ha Wald vorgesehen, die auf einer weitgehend unbestockten Nichtholzbodenfläche stattfinden soll, auf welcher sich Ruderalflurgesellschaften eingestellt haben. Die straßennah geplanten Baumfällungen wirken sich nur gering nachteilig auf

den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus, weswegen hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Fällung der Straßenbäume und Gehölze und damit potenzieller Brutvogel- und Fledermausquartiere werden durch Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung, Habitatbaumkontrolle vor Fällung und Vergrämung durch ökologische Baubegleitung sowie Schaffung von Ersatzquartieren vermieden. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch den Radverkehr sind für geschützte Arten aufgrund der Vorbelastung der B 104 nicht zu befürchten.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich, da keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und die Böden im Vorhabensbereich durch die B 104 bereits anthropogen erheblich überprägt sind.
- Das Bauvorhaben verläuft auf einer Länge von etwa 1.720 m durch das internationale Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“. Dieses ist durch den Verlauf der B 104 bereits anthropogen vorgeprägt. Empfindliche Brut- sowie Rastvögel meiden den Straßenbereich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden kann, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Es ergeben sich geringfügige Eingriffe in das sich nördlich von der B 104 erstreckende Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“. Die Schutzziele werden aufgrund der genannten Merkmale des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das Vorhaben quert das nach WRRL berichtspflichtige Gewässer II. Ordnung „Motel“. Da die Querung über einen geplanten Rahmendurchlass erfolgt und es durch den Bau und Betrieb des Radweges zu keinen weiteren ökologischen und chemischen Verschlechterungen des aktuellen Zustands des Gewässers kommt, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Der geplante Neubau des Radweges verläuft etwa 30 m in die Zone 3 des Wasserschutzgebietes „Brahlsdorf“, das aufgrund der B 104 bereits großflächig vorbelastet und in dem von einer anthropogenen Prägung des Schutzgutes Wassers auszugehen ist. Anfallendes Regenwasser wird in Mulden der Versickerung über den Bodenfilter und damit der Grundwasserneubildung zugeführt. Das Vorhaben verursacht keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes führen.
- Durch das Vorhaben erfolgt die Überbauung von nach § 20 NatSchAG M-V geschütztem Feldgehölz (ca. 600 m²), Feuchtbüsch (ca. 270 m²) und Schilflandröhricht (ca. 740 m²). Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich bewertet, da die Eingriffe nur randlich im vorbelasteten Straßennebenbereich stattfinden und es nicht zum vollständigen Verlust der Lebensräume kommt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird

aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der B 104 ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 564

Errichtung und den Betrieb der Norddeutschen-Erdgas-Leitung (NEL) im Teilabschnitt M-V (SP6+368 bis SP237+669) hinsichtlich „Bau und Betrieb der Verdichterstation Wittenburg“

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 1. Oktober 2025

Die Firmen NEL Gastransport GmbH,
Kölnische Straße 108 – 112, 34119 Kassel
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Fluxys Deutschland GmbH,
Elisabethstraße 5, 40217 Düsseldorf
– nachfolgend der Vorhabenträger genannt –

vertreten durch die NEL Gastransport GmbH, die wiederum vertreten durch die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 – 112, 34119 Kassel, haben beim Bergamt Stralsund nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz, Absatz 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in ihrer jeweils derzeit geltenden Fassung Folgendes beantragt:

Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. Februar 2011 i. d. a. F. für die Errichtung und den Betrieb der Norddeutschen-Erdgas-Leitung (NEL) im Teilabschnitt M-V (SP6+368 bis SP237+669) hinsichtlich „Bau und Betrieb der Verdichterstation Wittenburg“

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung (EnWZustLVO M-V). Es wird das Landesverwaltungsverfahrensgesetz angewendet (§ 1 Absatz 3 VwVfG).

Gegenstand des Antrags sind die kleinräumige Änderung des Streckenverlaufs der bereits in Betrieb befindlichen NEL, der Neubau einer Absperrstation und die Errichtung von insgesamt drei Verdichteranlagen bei Leitungskilometer 198 in der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Bobzin, im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Verdichteranlagen bestehen im Wesentlichen aus den in Verdichterhallen aufgestellten Verdichtereinheiten (E-Verdichter). Außerhalb befinden sich jeweils die Maschinentransformatoren sowie der Rückkühler zur Kühlung der Frequenzumrichter in den EMSR-Schalträumen. Weiterhin ist jeder Verdichteranlage ein Gaskühler zur Kühlung des verdichteten Erdgases vor dem Weitertransport zugeordnet. Die Verdichterstation wird mit Nebeneinrichtungen ausgestattet, die einen unterbrechungsfreien Betrieb und eine sichere Nutzung gemäß den aktuell gültigen

technischen Regeln und Normen gewährleisten. Neben den drei Verdichteranlagen werden weitere Gebäude errichtet, darunter ein Betriebsgebäude, ein Lagergebäude sowie eine Energiezentrale. Die Stationsfläche wird ca. 11 ha betragen. Im Weiteren ist auch die Einbindung in das öffentliche Straßennetz an der L 04 und die Verlegung einer ca. 760 m langen Trinkwasserleitung zwischen Klein Wolde und dem Stationsgelände beantragt. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nachfolgend renaturiert.

Das geplante Vorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den Gemeinden Stadt Wittenburg und Bobzin.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung des Vorhabens NEL besteht nicht (vgl. AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 351).

Die eingereichte Antragsunterlage umfasst insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Unterlage A)
- Übersichtspläne, Bauwerksverzeichnis, Detailpläne (Unterlage B.2 bis B.4)
- Grundstücksverzeichnis (Unterlage C)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage D.6)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage D.7)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmen-Richtlinie (Unterlage D.8)
- Baurechtliche Genehmigungsanträge (Unterlage E.9)
- Wasserrechtliche Anträge (Unterlage E.10)
- Schallgutachten zum Baulärm und zum Betrieb (Unterlage F.11, F.12)

Das beantragte Verfahren wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt

**vom 14. Oktober bis einschließlich 13. November 2025
(ein Monat).**

Die Antragsunterlage wird ab Beginn der Beteiligung auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de/service/genuehmigungsverfahren/) zugänglich gemacht (§ 43a Satz 2 EnWG).

Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Andere Zugangsmöglichkeiten können beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund (0385 588-89000) zu den

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

erbeten werden (§ 43a Satz 3 EnWG).

Zusätzlich liegt der vollständige Plan im Sinne einer einfach zu erreichenden Zugangsmöglichkeit während der Sprech-/Öffnungszeiten sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Hagenow-Land (Fachdienst Bauen und Planung, Zi. 212), Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow (03883 6107-31)

Dienstag 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Amt Wittenburg (Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bauen und Liegenschaften, 2. OG), Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg (038852 33-201)

Montag, Mittwoch, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus (§ 73 Absatz 3 Satz 1, § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG M-V).

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben der Norddeutschen-Erdgas-Leitung (NEL) zuständig.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, somit bis zum Ablauf des **28. November 2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen **Einwendungen** gegen den Plan erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Absatz 1 VwVfG M-V). Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG M-V nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG M-V nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG M-V).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt bzw. rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen zu dem Plan schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Absatz 6 VwVfG M-V). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Satz 1 Nummer 3 EnWG).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Verfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung dem Vorhabenträger die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung stellen wird (§ 43a Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz EnWG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planergänzungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung oder die Ablehnung des Antrags auf Planergänzung in Betracht.

Die abschließende Entscheidung wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesent-

lich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Absatz 1 Satz 1 und 2 EnWG). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).

Für den Fall einer Planfeststellung, Plangenehmigung oder Planergänzung bedarf es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 45 Absatz 2 Satz 1 EnWG).

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 565

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur teilweisen Freistellung von den Anforderungen des Nachweisverfahrens nach § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 der Nachweisverordnung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 13. Oktober 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (AbfZustVO) M-V für den Bereich der Abfallwirtschaft auf Antrag der REMONDIS MEDISON GmbH mit Datum vom 25. September 2025 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung hat folgenden Wortlaut:

1. Teilweise Freistellung gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 NachwV

Nach § 2 Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtige Abfallerzeuger – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV als Erzeuger und Besitzer von Abfällen definiert –,

- a) die im Land Mecklenburg-Vorpommern angefallene gefährliche Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle,

13 02 05* Altöl,

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien,

16 01 13* Bremsflüssigkeit oder

16 01 14* Kühlflüssigkeit

im Amtsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern erzeugen oder besitzen und

- b) die jährlich mehr als 2 t und bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel der unter 1. aufgeführten gefährlichen Abfälle im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugen oder besitzen und
- c) diese Abfälle eigenständig zu einem MIXX-HUB-Behälter der REMONDIS MEDISON GmbH im Land Mecklenburg-Vorpommern transportieren und aufgrund eines Vertrages mit der REMONDIS MEDISON GmbH in einen solchen MIXX-HUB-Behälter zum Zwecke der Entsorgung eingeben,

werden von den Pflichten zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 NachwV und zur Führung von Begleitscheinen nach § 10 Abs. 1 NachwV befreit.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt vom Zeitpunkt, an dem die gefährlichen Abfälle erzeugt oder in Besitz genommen werden, bis zur Eingabe dieser Abfälle in einen MIXX-HUB-Behälter.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen.

2. Nebenbestimmungen

Die teilweise Freistellung nach Nr. 1 erfolgt unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen:

- a) Die Regelung nach Nummer 1 gilt bis zum 31.12.2027.
- b) Die Regelung nach Nummer 1 gilt nur für Entsorgungsvorgänge innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- c) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- d) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass sie mit Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Sicherung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung geboten ist.
- e) Bei einer elektronischen Nachweisführung haben die Abfallerzeuger die ihnen von der REMONDIS MEDISON GmbH übermittelten Übernahmescheine ebenfalls digital zu führen und in ihr elektronisches Abfallregister einzustellen.

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am 14.10.2025 durch Veröffentlichung des verfügenden Teils im Amtsanzeiger vom 13.10.2025 und auf der Homepage des StALU VP als bekannt gegeben und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden ergänzenden Hinweisen versehen:

- 1. Die von dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen lassen die sonstigen Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV), unberührt. Insbesondere wird auf die Einhaltung des Getrennthaltungsgebots nach § 9 und § 15 Abs. 3 KrWG, des Vermischungsverbotes nach § 9a KrWG und der Anzeige- oder Erlaubnispflichten nach § 53 und § 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hingewiesen.

- 2. Die seitens der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu führenden Übernahmescheine richten sich nach den Grundsätzen der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen nach § 9 in Verbindung mit § 12 NachwV. Im Übernahmeschein ist im Feld „Frei für Vermerke“ der Standort des MIXX-HUB-Behälters aufzuführen, in welchen die Abfälle eingegeben wurden.
- 3. Der Nachweis über die Zulässigkeit der weiteren Entsorgung der über den MIXX-HUB-Behälter erfassten gefährlichen Abfälle erfolgt mittels Sammelentsorgungsnachweis der REMONDIS MEDISON GmbH nach § 9 NachwV und die Verbleibskontrolle mittels Übernahme- sowie Begleitscheinen nach den §§ 10 bis 13 NachwV.
- 4. Der seitens der REMONDIS MEDISON GmbH vom MIXX-HUB bis zur jeweiligen Entsorgungsanlage zu führende Begleitschein hat im Feld „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern zu enthalten.
- 5. Die von der REMONDIS MEDISON GmbH genutzte Software stellt eine Prüfung der Mengengrenzen (bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr) sicher. Dies kann im Rahmen von Registerprüfungen durch die zuständige Behörde nachvollzogen werden. Die zuständige Abfallbehörde kann sich nach § 49 Abs. 4 KrWG eine Jahresaufstellung über die Entsorgungen vorlegen lassen.
- 6. Für jeden Unternehmensstandort eines anliefernden Abfallerzeugers mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 28 Abs. 1 NachwV eine eigene Erzeugernummer zu beantragen. Die Erteilung dieser Kennnummer erfolgt durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Kennnummer gilt landesweit.
- 7. Belange anderer Fachbehörden, insbesondere zur Frage erforderlicher Genehmigungen nach den Vorschriften außerhalb des Abfallrechts sowie Regelungen abfallrechtsfremder Normen, etwa solcher des Immissionsschutz-, Bauordnungs-, Wasser-, Gefahrgut- und Gefahrstoffrechts, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann unter [https://www.stalu-mv.de/file_source/STALU/STALU%20VP/Inhalte/Themen/Abfall-%20und%20Kreislaufwirtschaft/2025_09_25_Allgemeinverf%C3%BCgung_REMONDIS%20\(002\).pdf](https://www.stalu-mv.de/file_source/STALU/STALU%20VP/Inhalte/Themen/Abfall-%20und%20Kreislaufwirtschaft/2025_09_25_Allgemeinverf%C3%BCgung_REMONDIS%20(002).pdf) sowie im StALU Vorpommern, Abt. 5, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, erhoben werden.

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 13. Oktober 2025

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 68, 17209 Priborn, beabsichtigt die Biogasanlage Priborn wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17209 Priborn, Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, Flur 5, auf diversen Flurstücken im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- die Änderung vorhandener Anlagenbestandteile durch den Austausch des Flexo-Daches auf dem vorhandenen Fermenter und die Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches, die Umrüstung des vorhandenen Gärrestspeichers zum Fermenter und der Austausch des Flexo-Daches durch die Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches, die Umnutzung der vorhandenen Güllevorlage und der Fahrzeugwaschhalle sowie die Außerbetriebnahme eines BHKW-Containers und des Heizöllagers
- die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb von weiteren Anlagenteilen u. a. eines Technikgebäudes, zusätzlicher Einbring- und Anmischtechnik, eines Sauerstoffgenerators, von drei Gärrestspeichern mit zwei Abfüllplätzen, eines Pumpenhauses, einer Separation, einer weiteren Notfackel sowie einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan
- die Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- die Anpassung und Erweiterung der vorhandenen Umwallung auf dem Anlagengelände
- die Erhöhung der maximal am Anlagenstandort vorhandenen Biogaslagermenge auf ca. 99.804 kg (nach der 12. BImSchV)

und damit die Einordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit der Erweiterung der Anlage verbundene Flächenverbrauch kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind insbesondere aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 569

Gerichte

Nachlassverfahren

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 22. September 2025

K 532 VI 696/24

Beschluss: Auf Antrag des Gläubigers des Erblassers Herrn Mario Schornstädt, Dorfstraße 56, 18320 Langenhanshagen, vertreten durch Pietsch-Inkasso-Büro, Lange Straße 22, 18375 Prerow wird die Verwaltung des Nachlasses von Frank Kruse, gebo-

ren am 23. Juli 1982, verstorben am 2. Juni 2024, letzte Anschrift: Schulstraße 8e, 18375 Ostseebad Prerow angeordnet. Als Nachlassverwalter wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Uwe Meyer, Steinbeckerstraße 10, 17489 Greifswald.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 569

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Ver-

steigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 25. September 2025

822 K 33/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. November 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 12644; 6.444/44.149-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller Nr. IV laut Aufteilungsplan an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 40, Flurstück 50/1, Größe: 742 m², Gemarkung Güstrow, Flur 40, Flurstück 50/2, Größe: 16 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Plauer Straße 13 in 18273 Güstrow

Zweiraumwohnung im 2. Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohnungen (Wohnfläche ca. 55,56 m²), Baujahr um 1900, erheblicher Unterhaltungsschaden am Gemeinschafts- und Sondereigentum

Verkehrswert: **61.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 570

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 30. September 2025

613 K 3/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 28. November 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brunn Blatt 217, Gemarkung Dahlen, Flur 4, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Dorfstraße 2, Größe: 1.443 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
massives, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Garage in Brunn, OT Dahlen, Dorfstraße 2; Doppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von 110,75 m²; teilunterkellert; nicht ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr 1881, tlw. Modernisierung 1975 – 2012; leerstehend; Garage als ehemaliges Carport aus den 1990er-Jahren.

Verkehrswert: **103.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 570

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 24. September 2025

701 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 20. November 2025, um 13:15 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 11245, Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mecklenburger Straße 29, Größe: 1.997 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ein mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1906; ca. 108 m² Wohnfläche zzgl. ca. 18,5 m² Nutzfläche; nur Strom- und Trinkwasseranschluss, Mängel/Schäden an der Gebäudehülle und an der gesamten Ausbausubstanz) mit Nebengelass bebautes Grundstück, gelegen in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen, Mecklenburger Straße 29

Verkehrswert: **129.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheits-

leistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 26/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Dezember 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 11358; 1.623,18/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung, gelegen im Staffelgeschoss und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz Nr. 11 an dem Grundstück Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstücke

- 127/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 4, Größe: 846 m²
- 130/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg, Größe: 51 m²
- 127/3, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 4, Größe: 43 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (ca. 160 m² Wohnfläche) nebst Keller und Abstellraum, gelegen im Staffelgeschoss Hofseite, sowie Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 11 in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Ribnitz, Mittelweg 4

Verkehrswert: **358.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 570

Sonstige Bekanntmachungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm – Veröffentlichung des zweiten Entwurfes

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock

Vom 24. September 2025

Zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock war im Januar 2024 ein erster Entwurf veröffentlicht worden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Der zweite Entwurf ist im Internet ab sofort unter www.planungsverband-rostock.de und ab dem 6. Oktober auch unter www.raumordnung-mv.de einsehbar. Bis zum 8. Dezember 2025 können alle öffentlichen Stellen, alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Interessenten zum Entwurf Stellung nehmen:

- per E-Mail an: beteiligung@afrr.mv-regierung.de
- per Online-Formular unter: www.raumordnung-mv.de
- per Brief an die Geschäftsstelle des Planungsverbandes oder mündlich (zur Niederschrift) ebendort.

Bitte nutzen Sie vorzugsweise die elektronischen Wege. Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Gedruckte Exemplare der Entwurfsunterlagen können während der täglichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock, eingesehen werden. Hinweise zum Datenschutz sowie Telefonnummern und Öffnungszeiten sind unter www.planungsverband-rostock.de zu finden. Verspätet eingegangene Stel-

lungnahmen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberücksichtigt.

Die Region Rostock umfasst die Stadt und den Landkreis Rostock. Das Raumentwicklungsprogramm trifft Festlegungen zur Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung. Unter anderem sind Vorranggebiete für die Erweiterung des Rostocker Seehafens, für Industrie- und Gewerbeansiedlungen, für die Rohstoffsicherung und für Windenergieanlagen sowie Trassen für den Ausbau von Straßen, Bahnstrecken und Leitungsnetzen geplant. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus dem eigentlichen Entwurf mit Text und Karten, der Abwägungsdokumentation und dem Umweltbericht mit mehreren Anlagen. Zusätzlich zum Umweltbericht ist ein gutachterlicher Fachbeitrag zu den Vorranggebieten Hafen, Industrie und Gewerbe veröffentlicht. Umweltbericht und Fachbeitrag enthalten ausführliche Beschreibungen der geplanten Vorranggebiete und der möglichen Umweltauswirkungen wie zum Beispiel Lärmwirkungen oder Auswirkungen auf Europäische Schutzgebiete und Vorkommen geschützter Arten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes ist in den §§ 7 bis 11 des Raumordnungsgesetzes geregelt (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2986], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 [BGBl. 2025 I Nr. 189]). Der zweite Entwurf dient der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 2. Nähere Bestimmungen zum Inhalt der Raumentwicklungsprogramme und zur Verantwortung der Planungsverbände enthält das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz [LPiG] vom 5. Mai 1998 [GVOBl. M-V 503, 613], zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 [GVOBl. M-V S. 149]).

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 571

